

Satzung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung (VLF) Thüringen

Bekanntmachung der Neufassung

Der nachfolgend aufgeführte Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Juli 2012 zur Neufassung der Satzung des VLF Thüringen wurde gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer i) der Satzung am 3. August 2012 vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz als obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt und wird hiermit gemäß § 19 der Satzung des VLF Thüringen öffentlich bekannt gemacht.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen ist ein Zusammenschluss von Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungsverfahren im Freistaat Thüringen im Sinne des 3. Abschnitts des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung. Er unterstützt die für Landentwicklung zuständigen Behörden im Freistaat Thüringen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung selbst und dient dem gemeinschaftlichen Interesse seiner Mitglieder.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Gotha.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband dient der gemeinsamen Durchführung von Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach § 18 FlurbG obliegen.
- (2) Der Verband übernimmt für seine Mitglieder
 - a) die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen mit voller Verantwortung; den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaften sind die Kassenunterlagen auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung von Geldforderungen gegen Beteiligte an Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 26 b Abs. 2 in Verbindung mit § 19 FlurbG),
 - c) die Herstellung sowie Unterhaltung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen,
 - d) die Einrichtung und Verwaltung eines finanziellen Grundstocks und eines Verbundkontos,
 - e) gegebenenfalls die Vertretung in Beiräten nach Thüringer Landesgesetzen.
- (3) Der Verband unterstützt seine Mitglieder bei der Finanzierung ihrer Aufgaben und bei der Verwaltung öffentlicher Mittel. Er kann für sich und seine Mitglieder Darlehen aufnehmen, bewirtschaften und verwalten.
- (4) Der Verband kann gegen Erstattung der Kosten die Flurbereinigungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (5) Der Verband hat nach Beauftragung durch die obere Flurbereinigungsbehörde bereits vor der Anordnung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz
 - a) Vorarbeiten zu übernehmen und
 - b) für Zwecke der ländlichen Entwicklung Grundstücke zu erwerben, zu pachten und zu verwalten.
- (6) Der Verband unterstützt seine Mitglieder und die Flurbereinigungsbehörden bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten.
- (7) Der Verband führt die Folgemaßnahmen beim freiwilligen Landtausch durch, soweit die Tauschpartner dies beantragen und die Maßnahmen aus Mitteln der öffentlichen Hand gefördert werden. Dies gilt gleichermaßen für Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (8) Der Verband kann ausgeschiedene Mitglieder oder Gemeinden, die an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder getreten sind, gegen Erstattung der Kosten insbesondere bei der Unterhaltung der im Verfahren geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen sowie bei der Abwicklung von Darlehen beraten und unterstützen.
- (9) Der Verband kann seinen Mitgliedern für die ihm nicht übertragenen Aufgaben Arbeitskräfte zur Verfügung stellen.
- (10) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (11) Der Verband kann mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde auch sonstige gemeinschaftliche Angelegenheiten seiner Mitglieder wahrnehmen.
- (12) Der Verband kann, soweit es der Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes dient bzw. die sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, gegen Erstattung der Kosten auch für Nichtmitglieder tätig werden, z. B. für Gemeinden oder Unternehmensträger in Verfahren nach § 87 ff. Flurbereinigungs-gesetz.
- (13) Der Verband kann gegen Erstattung der Kosten Kompensationsflächenpools, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Eingriffsregelung nach den Naturschutzgesetzen stehen, verwalten sowie die entsprechenden Anlagen herstellen und unterhalten.
- (14) Der Verband kann gegen Erstattung der Kosten die für Landentwicklung zuständigen Behörden bei der Umsetzung von Projekten unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die den Verband nach § 26 a FlurbG bildenden Teilnehmergeinschaften. Der Beitritt zum Verband bedarf eines Antrages an den Verbandsvorsitzenden. Die Mitgliedschaft entsteht nach Annahme des Antrags mit der Zustimmung durch die obere Flurbereinigungsbehörde.
- (2) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden. Er bedarf der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- (3) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung oder Beschlüssen der Verbandsorgane zuwiderhandeln oder ihre dem Verband übertragenen Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig erfüllt werden können. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- (4) Die Mitglieder haben ihre Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihres Austrittes oder ihres Ausschlusses in vollem Umfang zu erfüllen. Der Vorstand kann beschließen, dass sie bis zur völligen Abwicklung auch solcher Verpflichtungen weiter beizutragen haben, die vor Zugang ihrer Austrittserklärung oder vor der Entscheidung über ihren Ausschluss durch den Beschluss eines Verbandsorganes begründet worden sind.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Sie bleibt über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen, wenn und solange die Flurbereinigungsbehörde die Aufsicht über die betreffende Teilnehmergeinschaft hat; insoweit gilt Absatz 2.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsführer.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch ihre Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertreter, bei Verhinderung beider durch einen vom Vorstandsvorsitzenden bestimmten Bevollmächtigten, vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies die

obere Flurbereinigungsbehörde verlangt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich beantragt.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (2) Sie beschließt über
 - a) den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan, die Verbandsbeitragsgrundsätze nach § 15 Abs. 1 Satz 2 sowie die Erstattungsgrundsätze nach § 15 Abs. 2,
 - b) die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand von Vorstandsmitgliedern,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Auflösung des Verbandes und
 - f) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann vom Verbandsvorsitzenden Auskunft über die Tätigkeit des Vorstandes und vom Geschäftsführer Auskunft über seine Tätigkeit verlangen.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung nichts anderweitiges geregelt ist, in offener Abstimmung und mit Stimmenmehrheit. Stimmabgabe durch Stimmzettel kann mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat für jede von ihm vertretene Teilnehmergeinschaft je eine Stimme.
- (4) Über Anträge von Mitgliedern zur Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Die Anträge sollen mindestens eine Woche – in den Fällen des Absatz 1 Satz 3 mindestens drei Tage – vor der Versammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Die obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus den gewählten Vorstandsmitgliedern. Mindestens die Hälfte der zu wählenden Vorstandsmitglieder sollen gewählte oder ehemalige gewählte Vorstandsmitglieder von Teilnehmergeinschaften sein. Beschäftigte des Verbandes und der Flurbereinigungsverwaltung des Freistaats Thüringen können nicht gewählt werden. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit Stimmenmehrheit für eine Amtsperiode von fünf Jahren. Die Stimmabgabe hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen bei laufender Wahlperiode, z. B. gemäß § 8 Abs. 5 oder 6, gelten nur für den Rest der Wahlperiode. Das Nähere regelt eine Wahlsatzung.
- (4) Scheiden Vorstandsmitglieder durch Tod oder schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes aus, rücken stellvertretende Vorstandsmitglieder nach der Stimmenanzahl der letzten Vorstandswahl für den Rest der Wahlperiode nach.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählte Vorstandsmitglieder dadurch abberufen, dass sie an deren Stelle neue Vorstandsmitglieder wählt. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt sein. Die Abberufung von gewählten Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

rufung von gewählten Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

- (6) Wird der Vorstand durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und Stellvertretern beschlussunfähig, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Vorstandes. Eine Nachwahl ist unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, durchzuführen.
- (7) Die gewählten Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich. Der Verband gewährt ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter für eine Amtsperiode von fünf Jahren, beschränkt auf die aktuelle Wahlperiode des Vorstandes. Wählbar sind nur Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach § 6 die Mitgliederversammlung oder nach § 11 der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsführer zuständig ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume,
 - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten,
 - c) die Entscheidung über die Anstellungsbedingungen, diesbezügliche Änderungen, die Bestellung sowie Entlassung des Geschäftsführers und die Entscheidung über den Stellvertreter des Geschäftsführers,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - e) die Aufnahme von Darlehen,
 - f) die Anlage des Geldvermögens und die Verwendung des finanziellen Grundstockes,
 - g) der Erlass einer Geschäftsordnung,
 - h) die Genehmigung der Geschäftsverteilung,
 - i) die Vergabe von Arbeiten nach § 2 Abs. 10,
 - j) die Festsetzung der Verbandsbeiträge und der Erstattungen,
 - k) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Geschäftsführers sowie
 - l) der Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 3.
- (3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Aufgaben zur Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen; ausgenommen sind die Aufgaben nach Absatz 2 Buchst. c, d, g, h, j, k und l.
- (4) Der Vorstand hat über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die ihm der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsführer vorlegen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand zu Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er vertritt den Verband gegenüber dem Geschäftsführer. Er benennt die Vertreter des Verbandes in den Beiräten nach Thüringer Landesgesetzen.

- (2) Der Geschäftsführer sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane. Er vollzieht den Haushaltsplan und schließt alle hierzu notwendigen Verträge ab. Laufende Geschäfte, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, erledigt er in eigener Zuständigkeit. In dringenden Fällen ist er berechtigt, an Stelle des Vorstandes Anordnungen zu treffen und Geschäfte zu besorgen; von diesen Maßnahmen hat er den Vorstand in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes. Gegenüber den Beschäftigten des Verbandes nimmt er die Befugnisse des Arbeitgebers entsprechend den Tarifverträgen wahr.
- (4) Der Geschäftsführer ist bevollmächtigt zum Abschluss von Verträgen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 12

Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.
- (2) Zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind die obere Flurbereinigungsbehörde sowie die Flurbereinigungsbehörden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ferner können Personen, die den Verbandsorganen nicht angehören, durch den Verbandsvorsitzenden oder durch Beschluss des jeweiligen Verbandsorganes zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes fertigt der Geschäftsführer eine Niederschrift und sendet diese nach Gegenzeichnung des Verbandsvorsitzenden den Mitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern zu. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt widersprochen wird.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle sowie Außenstellen in Gera, Meiningen und Leinefelde-Worbis.
- (2) Für den Dienstbetrieb des Verbandes gibt sich dieser eine Geschäftsordnung.

§ 14

Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Haushaltsjahr sind eine Haushaltssatzung zu erlassen und ein Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehende Einzahlungen, entstehende Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen sowie notwendige Verpflichtungsermächtigungen.

§ 15

Verbandsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Der personelle und sachliche Aufwand des Verbandes ist von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Die Festsetzung der Beiträge gegenüber den Mitgliedern erfolgt nach den Verbandsbeitragsgrundsätzen. Auf die Beiträge können Vorschüsse erhoben werden.
- (2) Besondere Leistungen des Verbandes auf der Grundlage von § 2 Abs. 12 sind von Dritten, in deren Interesse die Leistungen erbracht wurden, nach den Erstattungsgrundsätzen zu vergüten.

§ 16

Rechnungslegung

- (1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Prüfungsstelle vorzulegen.
- (3) Nach Durchführung der Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Vorstand die Jahresrechnung fest und entlastet den Geschäftsführer.
- (4) Nach der Genehmigung der festgestellten Jahresrechnung durch die obere Flurbereinigungsbehörde beschließt die Mitgliederversammlung alsbald über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Die Prüfung der Jahresrechnung wird von einer von der oberen Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden Prüfungsstelle durchgeführt.

§ 17

Betretungsrecht

Der Verband ist Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde im Sinne von § 35 FlurbG und ist als solcher berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Bodenordnungsverfahren Grundstücke zu betreten und die nach seinem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

§ 18

Aufsicht

- (1) Der Verband untersteht der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- (2) Der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde bedürfen, unbeschadet der Satzung, im Übrigen
 - a) der Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
 - b) der Beschluss über die Verbandsbeitragsgrundsätze und die Erstattungsgrundsätze,
 - c) die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung,
 - d) der Abschluss von Verträgen (§§ 26 d und 17 Abs. 2 FlurbG) soweit diese den Rahmen von § 11 Abs. 2 überschreiten,
 - e) die Aufnahme von Bankdarlehen,
 - f) die Eingruppierung der Dienstkräfte und Beschäftigten nach Tarifverträgen,
 - g) die Entscheidung über die Anstellungsbedingungen, diesbezügliche Änderungen, die Bestellung sowie Entlassung des Geschäftsführers und die Entscheidung über den Stellvertreter des Geschäftsführers,
 - h) die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) die Festsetzung der Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand der Vorstandsmitglieder,
 - j) Satzungsänderungen und
 - k) die Auflösung des Verbandes.

§ 19

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Verbandes vom 22. November 1993, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2008, außer Kraft. Die Satzung sowie alle Änderungssatzungen bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger.
- (2) Für die Zeit ab dem 1. September 2012 werden dem bisherigen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bis zur Wahl eines Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 1 kommissarisch die Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden und bis zur Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe c) i. V. m. § 18 Abs. 2 Buchstabe g) kommissarisch die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers übertragen.

Gotha, den 06.08.2012

gez. Volkmer-Lewandowski
Verbandsvorsitzender